

---

70. Sind Eheleute nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes bei Prozessen, welche das Eigentum an einem der Frau gehörigen und von ihr dem Manne eingebrachten Grundstücke betreffen, als notwendige Streitgenossen im Sinne des §. 59 C.P.D. anzusehen?

V. Civilsenat. Urth. v. 10. Juni 1885 i. S. Frau C. (Bekl.) w. die Luifenstädtische Kirchengemeinde zu B. (kl.) Rep. V. 453/84.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Das Kirchhofsgrundstück der Klägerin grenzt mit seinem nach der Sebastianstraße zu belegenen Teile an ein der beklagten Ehefrau gehöriges Grundstück Sebastianstraße Nr. 53. Der Streit der Parteien betrifft das Eigentum an einem schmalen Grenzstreifen zwischen beiden Grundstücken, welcher gegen den Kirchhof durch einen Zaun abgesperrt ist, und auf welchem der beklagte Ehemann einen Neubau begonnen hat. Klägerin erblickt hierin einen Eingriff in ihr Eigentumsrecht. Sie hat anfänglich, in der Annahme, daß der Ehemann C. Eigentümer des Grundstückes Sebastianstraße Nr. 53 sei, allein gegen ihn geklagt, demnächst aber, weil sie erfahren, daß der Ehemann C. kurz vor der Klagerhebung das Grundstück seiner Frau aufgelassen hatte, die Klage gegen letztere (und zwar noch vor dem ersten Verhandlungstermine) ausgedehnt. Der Antrag der Klägerin geht dahin, beide Beklagte zu verurteilen, das auf dem streitigen Landstreifen errichtete Gebäude niederzureißen, ihr (der Klägerin) Eigentum an dem Streifen anzuerkennen und dasselbe in gereinigtem Zustande an sie (Klägerin) zurückzugewähren, ferner die beklagte Frau C. zu verurteilen, den Zaun abzubrechen und ihn bis an die Grenze ihres Grundstückes zurückzuziehen. Das Landgericht I Berlin hat beide Beklagte dem Antrage der Klägerin gemäß verurteilt. Gegen dieses Urteil ist von den Beklagten Berufung erhoben, und zwar diejenige, welche der Ehemann C. für seine Person eingelegt hat, rechtzeitig, diejenige, welche die Frau C. eingelegt hat, nach Ablauf der gesetzlichen Rechtsfrist. Auf Antrag der Parteien ist die Verhandlung in der Berufungsinstanz auf die Zulässigkeit der Berufung der beklagten Ehefrau beschränkt. Das Königliche Kammergericht hat erkannt, daß die Berufung der Frau C. als unzulässig zu verwerfen sei. Auf Revision der Frau C. ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zur weiteren Verhandlung in die zweite Instanz zurückverwiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsrichters ist davon auszugehen, daß der Ehemann C. die Berufung nur in eigenem Namen eingelegt hat. Er hat nicht für seine Frau gehandelt und nicht von den ihm kraft vermuteter Vollmacht zustehenden Befugnissen Gebrauch gemacht.

Da Ehefrauen zufolge §. 51 C.P.D. prozeßfähig sind, würde also die von der Frau C. eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen sein, sofern nicht der Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft vorliegt, und mithin nach §. 59 C.P.D. hinsichtlich der Wahrung der Berufungsfrist die säumige Ehefrau durch den nicht säumigen Streitgenossen vertreten wird. Der Berufungsrichter gelangt bei Prüfung dieser Frage zu der Ansicht, daß die Bedingungen zur Anwendung des §. 59 C.P.D. fehlen. Er verneint, daß das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, und daß die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde zu den notwendigen gehört.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision der Frau C. muß für begründet erachtet werden.

Der erste Richter hat angenommen, daß es sich hier um einen Grenzstreit handle. Mit Recht führt dagegen der Berufungsrichter aus, daß die Eigentumsklage angestellt ist. In dieser Beziehung wird den Entscheidungsgründen des zweiten Urtheiles lediglich beigestimmt. Die von beiden Theilen in der mündlichen Verhandlung ausgesprochene Ansicht, daß der Berufungsrichter bei Prüfung der Zulässigkeit der Berufung an die rechtliche Auffassung des ersten Richters über die Natur der Klage gebunden sei, kann nicht für richtig gelten. Der Berufungsrichter mußte vielmehr nach eigenem freien Ermessen beurtheilen, ob der ihm vorliegende, vom ersten Richter festgestellte Thatbestand unter die Vorschrift des §. 59 C.P.D. fällt, und wurde hierbei durch eine unrichtige rechtliche Auffassung des ersten Richters in keiner Weise beschränkt. Zudem würde auch vom Standpunkte des ersten Richters aus kein anderes Resultat eintreten.

Der von der Klägerin angestellten Eigentumsklage stehen die Frau C. als vollständige Besitzerin, der Mann C. als unvollständiger Besitzer gegenüber §§. 6. 7 A.L.R. I. 7. Nach den Feststellungen der beiden Vorderrichter ist davon auszugehen, daß der Ehemann C. kein selbständiges Recht an dem hier fraglichen Landstreifen in Anspruch nimmt, sondern denselben nur kraft ehemännlichen Nießbrauches besitzt, also nur ein abgeleitetes Recht daran haben will. Der Berufungsrichter erwähnt zwar die Behauptung, daß das Eigentum auf Inhabitation beruhe, nimmt aber selbst nicht an, daß damit der Ehemann C. ein von dem Eigentum seiner Frau unabhängiges Recht prä-

tendiere. Dem ist um so mehr beizustimmen, als die Veränderung und Verbesserung inferiorer Grundstücke zu den Befugnissen des Eheannes gehört.

Vgl. Bornemann, Systematische Darstellung des preussischen Rechts 2. Aufl. Bd. 5 S. 92; Dernburg, Preussisches Landrecht 3. Aufl. Bd. 3 S. 97.

Die zu erlassende Entscheidung betrifft also die Frage, ob das Eigentum an einem der Ehefrau gehörigen, von ihr dem Manne inferierten Grundstücke nur einheitlich beiden Ehegatten gegenüber festgestellt werden kann? Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht um eine Feststellungsfrage, deren Rechtswirkung erst nach beendigter Ehe eintreten soll (wie in dem Falle der Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 4 S. 372), handelt, sondern daß die Klägerin die sofortige Herausgabe des streitigen Grundstückes und die Beseitigung der ihrem Besitze entgegenstehenden Anlagen verlangt. Der hierauf gerichtete Antrag der Klägerin entspricht dem Hauptzwecke der Klage, und dieser ist gleichmäßig gegen beide Beklagte gestellt. Wenn der Berufungsrichter sagt, daß der Besitz eines jeden der beiden Beklagten sich als ein wesentlich anders gearteter qualifiziere, so übersieht er, daß es für das Recht der Klägerin auf Anerkennung ihres Eigentumes und Herausgabe des Grundstückes ohne Belang ist, welche Besitzhandlungen die einzelnen Beklagten vorgenommen haben. Diese charakterisieren sich gleichmäßig als Eingriffe in das Eigentum. Mit Recht erwägt der Berufungsrichter, daß es außer der Verurteilung zur Räumung nicht auch noch einer Bezeichnung der von den einzelnen Beklagten zu diesem Zwecke vorzunehmenden Handlungen in der Urteilsformel bedurfte.

Nach den im Allgemeinen Landrechte für den Nießbrauch gegebenen Vorschriften regelt sich die Passivlegitimation in folgender Weise. Die §§. 82. 83 A.R.N. I. 21 bestimmen, daß der Nießbraucher sich zwar auf Prozesse, welche die Substanz der Sache betreffen, einlassen, auch die Prozeßkosten vorschießen, dagegen den Eigentümer dabei zuziehen muß, und den Rechten desselben nichts vergeben kann. Auf Grund dieser Gesetze hat das frühere preussische Obertribunal in konstanter Praxis angenommen, daß der Nießbraucher allein bei Klagen, welche die Substanz der Sache betreffen, weder aktiv noch passiv legitimiert ist.

Vgl. Entsch. des Obertribunales Bd. 45 S. 430, Bd. 48 S. 459; Striethorst, Archiv Bd. 82 S. 198 u.

Ob andererseits ein gegen den Eigentümer allein erlassenes Urteil dem Nießbraucher, welcher nur das vom Eigentümer abgeleitete Recht in Anspruch nimmt, materiell entgegensteht, kann hier unentschieden bleiben.

Vgl. Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 1 §. 216 Note 1 a. G.; Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 3 §. 186 bei Note 89 S. 376.

Dem jedenfalls steht fest, daß ein gegen den Eigentümer allein erlassenes Urteil formell nicht gegen den Nießbraucher vollstreckt werden kann.

Hier kommt weiter in Betracht, daß der Nießbrauch des Ehemannes G. sich auf das eheliche Güterrecht stützt. Bei Klagen, welche das Vermögen der Frau berühren, bestimmt der §. 188 1 A.L.R. II. daß der Mann schuldig und befugt ist, die Frau in und außer Gericht zu vertreten. In der Regel kann daher die Frau, sagt §. 189 a. a. D., ohne Beziehung und Einwilligung des Mannes mit Anderen keine Prozesse führen. Bei Grundstücken, welche zum Eingebrachten der Frau gehören, darf der Mann nach §. 232 a. a. D. ohne die Einwilligung der Frau (oder deren Ergänzung durch den Richter, §. 239) nichts vornehmen, wodurch denselben eine bleibende dingliche Last auferlegt würde. Er kann vielmehr — §. 245 — gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, nur mit Zustimmung der Frau betreiben. Erst mit dem Tode der Frau endigt der Nießbrauch des Mannes — §. 614 a. a. D. —. In Übereinstimmung hiermit bestimmt die Allgem. Gerichtsordnung I. 1 §. 19, daß bei gerichtlichen Verhandlungen, welche die zur Substanz des Eingebrachten gehörigen Grundstücke betreffen, beide Eheleute zugezogen werden müssen. Es kann sich fragen, ob die hierin zum Ausdruck gebrachte gesetzliche Regel, wonach der Mann bei Prozessen wegen eingebachter Grundstücke mit der Frau zusammen verklagt werden soll, durch §. 51 der Civilprozeßordnung eine Änderung erlitten hat. In der Literatur ist die Ansicht vertreten, daß §. 189 I. 1 des Allgem. Landrechtes durch den §. 51 a. a. D. aufgehoben sei.

Vgl. Rehbein und Reinke, Kommentar zum Allg. Landrecht II. 1 §. 189 Note 90.

Damit würde jedoch die Tragweite des Reichsgesetzes zu weit ausgedehnt werden. Durch dasselbe ist nur die Prozeß- und Vertrags-

fähigkeit der Ehefrau anerkannt. Soweit jedoch Reichs- oder Landesgesetze ihre Vertragsbefugnis beschränken, ist keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes eingetreten.

Vgl. Motive zu §. 51 C.P.D. S. 76; Mandry, Civilinhalt der Reichsgesetze S. 30; Koch, Kommentar zum Allg. Landrecht II Tit. 1 §. 189 Note 29 8. Aufl. S. 132; Förster-Eccius, a. a. O. Bd. 4 S. 35—37; Dernburg, a. a. O. Bd. 3 S. 72 Note 13; Boas in Gruchot's Beiträge, Bd. 29 S. 303.

Aufgehoben sind also nur die Beschränkungen der Prozeß- und Handlungsfähigkeit von Ehefrauen, welche das Allgem. Landrecht mit Rücksicht auf ihr Geschlecht oder ihre dem Manne gegenüber untergeordnete Stellung in der Ehe getroffen hatte. Dagegen bleiben diejenigen Vorschriften, welche dem Schutze des Mannes wegen der ihm nach dem ehelichen Güterrechte zustehenden Befugnisse dienen, in Kraft. Die Frau kann durch ihre Handlungen weder in noch außer dem Prozesse auch fortan nicht dem Manne die Rechte schmälern, welche er durch die Allation an ihrem Vermögen erworben hat. Wollte man dem gegen die Frau ergehenden Urteile Rechtswirkungen gegen den Mann beilegen, so wäre damit der Frau die Möglichkeit gegeben, durch Kollusion mit Dritten dem Manne den ehelichen Nießbrauch zu entziehen. Dem haben sowohl das Allgem. Landrecht als die Allgem. Gerichtsordnung entgegengetreten wollen, indem sie die Huziehung des Mannes bei Prozessen über die Substanzen des Eingebrachten, insbesondere über Grundstücke anordneten. Sie haben ihm damit die Gelegenheit gegeben, selbständig zur Erhaltung seines eigenen Rechtes das Recht der Frau an den von einem Dritten beanspruchten Gegenständen geltend zu machen. Wird aber diese aus dem ehelichen Güterrechte fließende Befugnis des Mannes durch §. 51 C.P.D. nicht berührt, nimmt man vielmehr die fortdauernde Geltung der näher angegebenen Vorschriften des preussischen Rechtes über die Huziehung des Mannes an, so kann der vorliegende Rechtsstreit, in welchem die sofortige Herausgabe eines eingebrachten Grundstückes verlangt wird, nicht gegen einen einzelnen Ehegatten, sondern nur einheitlich gegen beide zum Austrag gebracht werden.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Übereinstimmend Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 4 S. 75 Note 68. D. E.